

SATZUNG

“Die Sonne Mesopotamiens Hilfswerk e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

“Die Sonne Mesopotamiens Hilfswerk e.V.“

(gekürzt SMH e.V.)

Der Verein hat den Sitz in Troisdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Fürsorge und Förderung;

für Flüchtlinge, Vertriebene Kriegsopfer, Opfer von Naturkatastrophen, Körperbeschädigte, misshandelte Kinder und Frauen, sowie die Förderung, Weiterbildung und Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteilige und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Materielle Unterstützung, ärztliche und psychologische Hilfe und Mithilfe bei der Existenzsicherung; von Familien und Kindern von Flüchtlingen, Kriegsopfer, Opfer von Naturkatastrophen, Körperbeschädigte. Hilfe für die Bildung, Aus- und Weiterbildung von Frauen, Kindern und Jugendlichen durch Gewähren von Stipendien und Finanzierung zusätzlicher Unterrichtsmöglichkeiten.

In- und ausländische Hilfsprojekte werden unterstützt. Den Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder, die gegen die Satzungszwecke verstößen, werden mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Der Austritt ist beiderseits durch schriftliche Austrittserklärung jederzeit möglich.

Der Vorstand kann beschließen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird in der Vollversammlung entschieden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit der Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung, für zwei Jahre in offener Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für;

Die Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstands, Beitragsfestsetzung die Ausschließung eines Mitglieds, die Auflösung des Vereins.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Vorsitzenden + Protokollführer unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von min. vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies für ordentlich hält, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzungsänderung kann nur mit zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder vorgenommen werden, die zu der Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung eingeladen worden sind.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen außerordentliche Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder beschließt, die zu einer Mitgliederversammlung mit der Auflösungstagesordnung eingeladen sind.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die **Caritas e.V. Hubertusstr.5, 40219 Düsseldorf**.

Troisdorf, 05.03.2022